Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden

Anträge aus der 10. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode:

Thema	TOP/ Beschluss Nr.	Zu Drucksache Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Seitenzahl im Gesamtdokument / in der Drucksache
Bericht KL: Bericht zu religionspädagogischen Themen	3.1	05/26	3	Wahl für JuBEL	3
Bericht Flüchtlingsarbeit: Überprüfung Mittelausstattung Flüchtlingsfonds	3.1	09/26	1	Scholz für AGV	4
Bericht Runder Tisch GBEPG: Umsetzung GBEPG	4.2	12/26 B	41	Neumeier	7
Bericht Runder Tisch GBEPG: Definition sakrale und profane Flächen	4.2	12/26 B	42	Pfeiffer	10
Digitalisierungsbericht: Zeitliche Planung Rollout DMS	5	14/26	9	Eller	14
Digitalisierungsbericht: Grundhaltungen der Digitalisierung	5	14/26	17	Neumeier	16
KG Zusammensetzung Kirchenleitung / Leitungsstruktur: Entlastung für Pröpst*Innen	6.2	16/26 G	55	Peiper	19
Verwaltungsneuordnungsgesetz: Auswirkungen Rechnungswesen	6.7	21/26 G	7	Trintz für RPAus	22

Thema	**TOP/ Beschluss Nr.**	**Zu Drucksache Nr.**	**Antrag Nr.**	**Antragsteller*in**	**Seitenzahl im Gesamtdokument / in der Drucksache**
Verwaltungsneuordnungsgesetz: Eingruppierung Verwaltungsleitungen	6.7	21/26 G	13	Schulze-Velmede	23
Verwaltungsneuordnungsgesetz: Beschwerdemanagement	6.7	21/26 G	29	Oppermann	25
Verwaltungsneuordnungsgesetz: Büroflächen für Verwaltungsleitungen	6.7	21/26 G	31	Eller	28
Verwaltungsneuordnungsgesetz: Gesichtspunkte zur weiteren Umsetzung	6.7	21/26 G	35	Neumeier	30
Verwaltungsneuordnungsgesetz: Personalkostenersatz bei vakanten VL-Stellen	6.7	21/26 G	38	Hille	33
Dekanatsantrag: Vogelsberg: Regionale Baubetreuung	11.1	27/26 DA	DA	Dekanat Vogelsberg	34
Dekanatsantrag: Vorderer Odenwald: Änderung Pfarrstellengesetz	11.3	31/26 DA	DA	Dekanat Vorderer Odenwald	36
Dekanatsantrag: Vorderer Odenwald: Zusätzliche Verwaltungsstellen	11.4	32/26 DA	DA	Dekanat Vorderer Odenwald	43

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 3.1 (Drs 05-26; Bericht der Kirchenleitung) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 1521-2

Antrag Nr. 03 des Synodalen Wahl (für den JuBEL-Ausschuss):

Der Ausschuss JuBEL bittet die Kirchenleitung für die nächste Synodaltagung einen ausführlichen Bericht über die in der DS 05/26 unter Kapitel 6. Schule und Religionsunterricht & rpi skizzierte Weiterentwicklung des Religionsunterrichts (DS 05/26 - 6.1) und die angedeuteten negativen Auswirkungen der neuen RU-VO (DS 05/26 - 6.2 letzter Spiegelstrich) einzubringen. Außerdem möge über die Umsetzung und Auswirkungen des in DS 05/26 - 6.4 benannten rpi-Strategiepapiers und die Kooperationen im praktischen Vorbereitungsdienst (DS 05/26 11.4) näher informiert werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

3. Die Kirchensynode nimmt folgende Berichte der Kirchenleitung entgegen:

3.1 Bericht der Kirchenleitung 2025/2026 (Drucksache Nr. 05/26)

Die Kirchensynode überweist einen Materialantrag an die Kirchenleitung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Zu den Themen „Weiterentwicklung des Religionsunterrichts“, „Auswirkungen der Rechtsverordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht“ sowie zum strategischen Entwicklungsprozess des Religionspädagogischen Instituts der EKKW und der EKHN wird auf den Bericht in Drucksache Nr. XX/26 „XYZ“ verwiesen.

Zur Anfrage bezüglich Kooperationen im praktischen Vorbereitungsdienst (Drs 05/26) legt die Kirchenleitung der Kirchensynode zu ihrer 11. Tagung aufgrund einer weiteren Anfrage einen gesonderten ausführlichen Bericht in Drucksache XX/26 (Federführung: Herr Oberkirchenrat Dr. Ludwig) vor.

Federführung:

Oberkirchenrat Stefan Knöll

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 3.3 (Drs 09-26; Bericht Flüchtlingsarbeit) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 3681-01.7

Antrag Nr. 01 der Synodalen Scholz:

Im Juni 2024 wurde eine Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) verabschiedet, die ab Sommer 2026 in Anwendung sein wird.

Diese wurde von Kirchen wie von zivilgesellschaftlichen Organisationen als nicht rechtsgemäße Verschärfung des europäischen Asylrechts kritisiert, die den Schutz fliehender Menschen in der EU erheblich gefährdet. Die aus der neuen GEAS Regelung folgenden Kürzungen staatlicher Förderungen werden an vielen Stellen z.B. bei der unabhängigen Rechtsberatung, dazu führen, dass der Bedarf an Unterstützung für geflüchtete Menschen innerhalb kirchlicher Einrichtungen zunehmen wird. Als AGV stellen wir darum folgenden Antrag.

Die Synode möge beschließen, dass die zuständige Stelle bis zur Tagung im November 2026 die Mittelausstattung des Flüchtlingsfonds in Blick auf den wachsenden Anforderungsbedarf in Folge der neuen GEAS Regelung überprüft und der Synode dazu einen Bericht vorlegt.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

3. Die Kirchensynode nimmt folgende Berichte der Kirchenleitung entgegen:

(…)

3.3 Bericht über die Flüchtlingsarbeit, die Mittelvergabe des Flüchtlingsfonds und Restmittel aus dem Flüchtlingsfonds bis 2025 (nur schriftlich) (Drucksache Nr. 09/26) **Die Kirchensynode überweist einen Materialantrag an die Kirchenleitung.**

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Das Inkrafttreten des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) zum 12. Juni 2026 verändert tiefgreifend die Verfahren im Asylverfahren. Die Verfahren sind in der Regel schneller, die Bundesländer können Sekundärmigrationszentren einrichten, in denen Schutzsuchende Wohn- und Aufenthaltsauflagen erteilt werden können (wie in anderen Erstaufnahmeeinrichtungen auch), beschleunigte Verfahren finden in Hessen im Außengrenzverfahren am Flughafen Frankfurt statt.

Grundsätzlich wird ein Mehrbedarf in der Beratung von Geflüchteten durch GEAS entstehen. Derzeit ergeben sich – gerade auch aus dem guten Dialog der Abteilung Flucht, interkulturelle Arbeit und Migration der Diakonie Hessen (FiAM) mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) – eine Reihe rechtlicher und Verfahrensfragen, die nicht abschließend geklärt sind. Aufgrund der „Einführungs-“ bzw. „Umsetzungsphase“ von GEAS und der damit noch nicht abgeschlossene Ausgestaltung der Verwaltungsprozesse bzw. der Abläufe bei komplexeren Sachverhalten ist der konkrete Mehrbedarf derzeit noch nicht absehbar.

Mehrbedarfe werden sich vermutlich in den Bereichen der Migrationsberatung für Erwachsene (MBE), den Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) und im Außengrenzverfahren am Flughafen er-

geben. Dies liegt vorrangig an den verkürzten Fristen in den Verfahren, dem erschwerten Zugang zu rechtlicher Beratung, der komplexeren Beratung und der unklaren Finanzierung der unabhängigen Asylverfahrensberatung (AVB) im Bundeshaushalt 2027.

Die Auswirkungen von GEAS auf das Kirchenasyl sind noch nicht endgültig absehbar, denkbar sind Fristverlängerungen beim Aufenthalt in den Gemeinden, erschwerter Zugang von Härtefällen zum Kirchenasyl z.B. durch die haftähnliche Unterbringung, besonders bei der Sekundärmigration (ehemalige Dublin-Fälle, Mehrzahl der Kirchenasyle) und die Frage nach der Einschätzung von Behörden und Gerichten über den Status Schutzsuchender im Kirchenasyl.

Die Kirchenleitung wird auf der Frühjahrssynode 2027 erneut berichten, da zu diesem Zeitpunkt Unklarheiten in der Umsetzung von GEAS geklärt und finanzielle (Mehr-) Bedarfe absehbar sein werden sowie erste Erfahrung der Beratungsstellen vorliegen werden.

Federführung:

Pfarrer Georg Bloch-Jessen, Interkultureller Beauftragter der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau;

Oberkirchenrätin Christina Schnepel, Zentrum Oekumene

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 3.3 (Drs 09-26; Bericht Flüchtlingsarbeit) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 3681-01.7

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.10.2026
hier: Beschluss Nr. 4.2 (Drs 12-26 B; Bericht Runder Tisch GBEPG) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 5001-23

Antrag Nr. 41 des Synodalen Neumeier (für den AKG):

Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung mit der Umsetzung der folgenden Punkte im aktuellen Prozess des GBEP: Der aktuelle GBEP-Prozess endet formal mit der Beschlussfassung durch die Dekanatssynoden. Daran aber schließt sich die Umsetzung an, bei der sich viele Fragen in Fortführung der Bereisungen, Workshops und Beschlüsse stellen. Immer wieder werden in der Umsetzung auf Basis der Beschlüsse Modifikationen und Weiterentwicklungen unausweichlich sein. Auch hier bleibt die Gesamtkirche begleitend und genehmigend beteiligt. In diesem Sinne sind die nachfolgenden Punkte für den aktuellen GBEP-Prozess von erheblicher Relevanz.

1. Es braucht bei der Umsetzung der regionalen GBEP-Beschlüsse eine größtmögliche Handlungsfreiheit im Nachbarschaftsraum und in den Dekanaten. Handlungsleitend muss sein, dass mindestens 20% Finanz-Einsparungen erzielt werden. Werden im aktuellen Prozess in Nachbarschaftsräumen höhere Summen eingespart, so müssen diese in zukünftigen Prozessen berücksichtigt werden.

2. Bei der Umsetzung der GBEP-Beschlüsse werden zunehmend multifunktionale Räume entstehen: Kirchen werden für die Nutzung weiterer Gemeindearbeit ertüchtigt und bisher profane Flächen werden für sakrale Nutzung weiterentwickelt werden. Dies ist im Sinne einer effizienten Nutzung aller kirchlichen Versammlungsflächen zu fördern. Siehe hierzu auch die hiermit übereinstimmende Anmerkung der Kirchenleitung auf Seite 13 in Drs. 11/26 zur Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten im Prozess ekhn2030: Die Gebäude betreffend „rückt die Frage nach erweiterten Nutzungsmöglichkeiten für Sakralräume zunehmend in den Blick."

3. Der Erhalt der A-Gebäude ist gemäß der Unterscheidung von A, B und C-Gebäuden sowie der Kommunikation dessen seit der Einbringung des Gesetzes (Sept. 2021) auf Dauer zu sichern. Dies darf nicht während des laufenden GBEP-Prozesses infrage gestellt werden ohne diesen insgesamt zu gefährden. Siehe hierzu anderslautende Aussagen auf Seite 18 in Drs. 24/26 zum Klimaschutzplan.

4. Wirtschaftliche und ökologische Nachhaltigkeit müssen bei allen Umsetzungen der GBEP-Beschlüsse mit besonderer Aufmerksamkeit bedacht werden.

5. Zielstrebige und den finanziellen Rahmenbedingungen entsprechende Arbeit in Nachbarschaftsräumen und Dekanaten muss gesamtkirchlich ermöglicht und bestmöglich unterstützt werden. Beispielshaft genannt werden Kirchbauvereine oder regiolokale Genossenschaften zur Verwertung und Nutzung von Gebäudeflächen.

6. Aktuell wird deutlich, dass sich für Gemeinden und Nachbarschaftsräume auch finanztechnische Fragestellungen bei der Umsetzung der GBEP-Beschlüsse ergeben. Mit der Klassifizierung von C-Gebäuden werden die Gemeinden und NBR deutlich stärker in die eigene Verantwortung genommen. Analog dazu muss die finanzielle Freiheit zur Gestaltung dieser

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.10.2026
hier: Beschluss Nr. 4.2 (Drs 12-26 B; Bericht Runder Tisch GBEPG) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 5001-23

Verantwortung gewahrt werden. Dies betrifft auch die Handhabung von gebäudespezifischen Rücklagen, Verkaufserlösen u.ä.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

4. Die Kirchensynode nimmt folgende Berichte der Kirchenleitung zum Prozess ekhn2030 entgegen:

(…)

4.2 ekhn2030 – Bericht der Kirchenleitung über die Arbeit, Ergebnisse und Empfehlungen des Runden Tisches zum GBEPG (Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetz) (Drucksache Nr. 12/26)

Die Kirchensynode überweist zwei Materialanträge an die Kirchenleitung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die im Antrag angesprochenen Punkte werden im Rahmen der geplanten Gebäudeentwicklungskonzepte aufgegriffen und durch die systematische Betrachtung von Nutzung, Wirtschaftlichkeit, baulicher und energetischer Qualität sowie Entwicklungspotentialen der Gebäude konkretisiert. Ziel ist es, den Nachbarschaftsräumen eine tragfähige Grundlage für eigenverantwortliche, nachhaltige und finanziell verantwortbare Entscheidungen über ihren Gebäudebestand zu geben.

1. Handlungsfreiheit und Einsparungen

Die Gebäudeentwicklungskonzepte sollen den Nachbarschaftsräumen gerade den notwendigen Handlungsspielraum geben, um ihren Gebäudebestand eigenverantwortlich zu entwickeln. Durch die Analyse von Nutzung, Kosten, Investitionsbedarf und Entwicklungspotentialen (Baustein B) sowie die Szenarienbetrachtung (Baustein C) können Einsparungen insbesondere durch Gebäudekonzentration, multifunktionale Nutzung und Abgabe bzw. Verwertung von Gebäuden erreicht werden.

2. Multifunktionale Räume

Die stärkere multifunktionale Nutzung ist ausdrücklich Bestandteil der Entwicklungskonzepte. Im Nutzungskonzept des Nachbarschaftsraums (Baustein A) werden die kirchlichen Bedarfe betrachtet und anschließend Möglichkeiten zur Nutzungsanreicherung und Konzentration geprüft. Damit können beispielsweise Sakralräume für weitere Gemeindearbeit oder andere kirchliche Flächen für sakrale und gemeinwesenorientierte Nutzungen entwickelt werden.

3. Erhalt der A-Gebäude

A-Gebäude werden im Rahmen der Gebäudeentwicklungskonzepte als besonders zu sichernde Gebäude betrachtet. Gleichzeitig zeigt die langfristige Betrachtung, welche baulichen,

energetischen und finanziellen Aufwendungen hierfür erforderlich sind. Ziel ist daher eine realistische und dauerhaft finanzierbare Sicherung der priorisierten Gebäude.

4. Wirtschaftliche und ökologische Nachhaltigkeit

Beide Aspekte sind zentrale Bestandteile der Gebäudestrategie. Die Vollkostenbetrachtung, Investitionsbedarfe und Finanzkraft des Nachbarschaftsraums werden mit dem baulichen und energetischen Zustand sowie den Anforderungen des Klimaschutzgesetzes verbunden. Dadurch sollen Investitionen dort priorisiert werden, wo sie inhaltlich notwendig und langfristig verantwortbar sind.

5. Gesamtkirchliche Unterstützung und neue Modelle

Die Kirchenverwaltung übernimmt hierbei eine unterstützende und beratende Rolle. Neben der Erstellung der Gebäudeentwicklungskonzepte können insbesondere bei C-Gebäuden weiterführende Projektentwicklungen, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Wettbewerbs- oder Konzeptverfahren begleitet bzw. durch Dritte durchgeführt werden. Auch Modelle wie Kirchbauvereine, Kooperationen oder Genossenschaften können bei geeigneten Entwicklungsobjekten geprüft werden.

6. Finanzielle Handlungsspielräume bei C-Gebäuden

Die stärkere Eigenverantwortung der Nachbarschaftsräume für C-Gebäude sollte mit entsprechenden wirtschaftlichen Handlungsmöglichkeiten verbunden werden. Die Gebäudeentwicklungskonzepte sollen deshalb auch aufzeigen, wie Verkaufserlöse, Mieteinnahmen, Erbbauzinsen und andere wirtschaftliche Potentiale strategisch für den Nachbarschaftsraum genutzt werden können.

Federführung:

Kirchenbaudirektorin Margrit Schulz

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 4.2 (Drs 12-26 B; Bericht Runder Tisch GBEPG) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 5001-23

Antrag Nr. 42 der Synodalen Pfeiffer:

Die Kirchenleitung wird gebeten, eine theologisch begründete Definition für die Begriffe sakrale und profane Versammlungsfläche nachzureichen und außerdem zu begründen, warum sakrale Versammlungsflächen im GBEPG stärker gewichtet werden als profane Versammlungsflächen.

Sie möge bitte auch begründen, warum ein Tausch zwischen sakraler und profaner Versammlungsfläche bei den von ihr erteilten Ausnahmegenehmigungen nicht möglich sein soll.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

4. Die Kirchensynode nimmt folgende Berichte der Kirchenleitung zum Prozess ekhn2030 entgegen:

(…)

4.2 ekhn2030 – Bericht der Kirchenleitung über die Arbeit, Ergebnisse und Empfehlungen des Runden Tisches zum GBEPG (Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetz) (Drucksache Nr. 12/26)

Die Kirchensynode überweist zwei Materialanträge an die Kirchenleitung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der synodale Antrag bezieht sich auf drei unterschiedliche Zusammenhänge. Erstens geht es um theologische Hintergründe der u.a. im GBEPG verwendeten Attribute sakral und profan. Zweitens geht es um die im Gesetz normierte Gewichtung; sie hat der synodale Gesetzgeber selbst festgelegt. Schließlich geht es um die Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes.

1. Definition sakral und profan

Der Terminus „Sakralraum“ (von lat. „sacer“) bedeutet „heiliger Raum“. Da „Heiligkeit“ im biblischen Verständnis eine Eigenschaft Gottes ist, kann der Begriff nur im abgeleiteten Sinne auf Orte angewendet werden. In der jüdisch-christlichen Tradition kann dafür der Jerusalemer Tempel als Paradigma herangezogen werden. Die hebräische Bibel bezeichnet ihn als „heilig“ und poetisch als „Haus Gottes“, wohl wissend, dass Gott selbst über jede weltliche Verortung erhaben ist (vgl. 1 Kön 8,27-30). Als Ort, wo „Gottes Name“ wohnt, dient der Tempel für Kulthandlungen, mit denen Gott adressiert wird. Doch der Kontakt mit Gott kann im Gebet allezeit und überall stattfinden. Im Neuen Testament wird dieser Gedanke zugespitzt: Es bedarf keines besonderen Ortes, um Gottes Nähe zu erfahren. In Gemeinschaft mit Christus werden Glaubende selbst „Tempel des Heiligen Geistes“ (1 Kor 6,19; 1 Petr 2,5 u. ö.).

In diesem Sinne ordnen die Zeugnisse der Reformation jede Art von Heiligkeit dem Evangelium von Jesus Christus zu- und unter. Das schlägt sich im reformatorischen Kirchenbegriff nieder: Die

Kirche ist eine Glaubensgemeinschaft, in der das Evangelium verkündet und die Sakramente (Taufe und Abendmahl) im biblischen Sinne verwaltet werden (CA 7). Dafür ist die Kirche einerseits nicht von bestimmten Räumen abhängig. Insofern macht die evangelische Theologie „grundsätzlich keinen Unterschied zwischen sakralen, geweihten und profanen Räumen". Indem die Kirche andererseits ihre Bestimmung erfüllt, feiert sie Gottesdienste; diese finden an konkreten Orten statt. Dafür hat der Begriff des Sakralraums seine Berechtigung, erfährt aber eine entscheidende Brechung. Sakralräume sind kein Selbstzweck oder näher bei Gott als andere Orte. Sondern mit Sakralräumen nimmt die Kirche die räumliche Verantwortung für den Gottesdienst wahr, um eine differenzierte Gottesdienstkultur entwickeln zu können. Deshalb werden sie durch eine entsprechende Widmung dauerhaft und verbindlich für die Verkündigung des Evangeliums und die Feier der Sakramente zur Verfügung gestellt und als dienende Hülle mit funktionaler und ästhetischer Qualität gestaltet.

(vgl. Orientierungshilfe zur Nutzung von kirchlichen Gebäuden und Räumen, Rechtssammlung Nr. 850).

Dem trägt das GBEPG mit der Definition von „sakralen Versammlungsflächen" (§ 4 Absatz 1) Rechnung, nämlich als Orte, die „vorrangig für das Feiern von Gottesdiensten bestimmt und als Predigtort genehmigt sind." (Ebd., Satz 1). Zweckbestimmung und kirchenaufsichtliche Genehmigung bilden in formaler Hinsicht diejenige sachliche Einheit, der in theologischer und liturgischer Hinsicht der Begriff „Widmung" entspricht. Die Widmung setzt den Status eines Sakralraums kirchenöffentlich und kirchenrechtlich in Kraft. Dies hat auch zivilrechtliche Konsequenzen, da gottesdienstlich gewidmete Räume staatlich unter einem besonderen Schutz stehen.

In Abgrenzung vom gewidmeten Sakralraum werden andere Orte als „profan" bezeichnet (von lat. „pro fanum" = „vor der Kultstätte"). Es geht dabei nicht um den Unterschied zwischen „weltlich" und „religiös". Denn profane Versammlungsflächen werden durchaus religiös genutzt, auch für Gottesdienste. Der Unterschied bedeutet vereinfacht gesagt: Der Sakralraum steht Gottesdiensten verbindlich zur Verfügung und wird den liturgischen Bedürfnissen der jeweiligen Zeit und des Ortes entsprechend gestaltet, während im Profanraum auch Gottesdienste stattfinden können, aber nicht verbindlich dort verortet sind. Letzteres gilt für Gemeindehäuser ebenso wie für viele andere Orte.

Die gottesdienstliche Widmung von Sakralräumen wirkt sich auf andere Nutzungsarten aus. In der EKHN wird die Widmung in einem inklusiven Sinne interpretiert und wahrgenommen. Das gilt insbesondere, wenn Kirchenöffnungen, tätige Nächstenliebe (z. B. Obdachlosenspeisung), Kultur- oder Bildungsveranstaltungen dazu beitragen, das Ideal vom „Gottesdienst im Alltag" zu verwirklichen (vgl. Röm 12,1f. sowie CA 20 und Apol. CA 4). Das EKHN-Kirchenrecht enthält entsprechende Empfehlungen (Nr. 850).

Übergänge zwischen der Art, wie sakrale und profane Versammlungsflächen genutzt werden, heben die Widmung des Sakralraums nicht auf. Die theologische Relevanz ergibt sich aus der Verantwortung für den Gottesdienst. Sie hat gestalterische Konsequenzen (funktionale Ausstattung, atmosphärische Wirkung, Belange des Denkmalschutzes), wobei die zunehmende Vielfalt

des gottesdienstlichen Lebens eine besondere Berücksichtigung verdient. Zum anderen schließt die Verantwortung finanzielle Gesichtspunkte ein, was zur Frage nach der „Gewichtung“ führt.

2. Die Frage der Gewichtung

Aufgrund des zunehmenden Finanzdrucks haben die Kirchenleitung und die Kirchensynode der EKHN schon vor Jahrzehnten klare Bemessungsgrenzen festgelegt (Rechtssammlung Nr. 818 und Nr. 835 / GBEPG). Grenzwerte dienen dazu, verantwortlich mit Räumen umzugehen und ihre Widmung im Blick auf ihre Zukunftsfähigkeit zu entscheiden. Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsprozess gewichtet Sakralräume daher nicht beliebig. Stattdessen trägt er in vielen Fällen zu längst ausstehenden Klärungen nach den geltenden Verordnungen bei. Da die Bemessung von profanen Versammlungsflächen kirchengesetzlich seit den 60er Jahren mit der Zahl der Mitglieder verknüpft ist, sind durch die Synode im Gesetzgebungsverfahren GBEP aufgrund des Mitgliederrückgangs bereits seit den 80er Jahren, jedoch exponentiell in den letzten Jahrzehnten, die Bemessungsgrenzen der gesamtkirchlich bezuschussungsfähigen Versammlungsflächen auf die Mitgliederprognose aus 2021 für 2030 festgelegt worden. Bereits jetzt zeigt sich, dass diese Annahmen noch zu positiv waren.

Für die Sakralgebäude hat die Synode keine Obergrenzen im GBEP-Gesetz beschlossen. Zum einen sind die Kirchen überwiegend seit Jahrhunderten Gottesdienststätten ihrer jeweiligen Kirchengemeinden unabhängig von ihrer Größe, zum anderen lassen sich die Funktionen der profanen Versammlungsflächen deutlich einfacher auch in anderen öffentlichen Gebäuden, teilweise synergetisch, unterbringen.

Die funktional oft möglichen Anreicherungen von „Kirche kann mehr…“ zeigen auch die Nutzungserweiterungspotentiale von Kirchen.

3. Tausch sakraler und profaner Versammlungsflächen

Mit den kirchenrechtlichen Vorgaben werden die besonderen Qualitäten geschützt, die mit vielen Sakralräumen widmungsgemäß verbunden sind. Sie ergeben sich aus dem Zusammenspiel von funktionaler Raumordnung, Atmosphäre, Akustik, musikalischer und künstlerischer Ausstattung. Diese Qualitäten lassen sich nicht ohne Weiteres in einen Raum übertragen, dessen primäre Bestimmung in anderen Aufgaben liegt.

Wenn der Wunsch besteht, Räume zu tauschen, wäre zuerst danach zu fragen, was leichter ist: Bestimmte Gemeindehausfunktionen in ein Kirchengebäude zu integrieren, ohne dessen Widmung, Funktion und Atmosphäre zu beeinträchtigen, oder das gottesdienstliche Geschehen mit denselben Qualitäten dauerhaft im Gemeindehaus zu verorten. Entscheidungen über Erhalt, Umbau oder Umwidmung von Gebäuden immer vor dem Hintergrund des regionalen Gottesdienstkonzeptes im Nachbarschaftsraum zu verantworten. Dabei können unter Umständen zwei Szenarien entstehen: Es kann sich herausstellen, dass ein sakral gewidmeter Raum seiner Bestimmung heute nicht mehr ausreichend gerecht wird. Oder es wird festgestellt, dass sich der Bedarf an profaner Versammlungsfläche besser erfüllen ließe, wenn man einen Sakralraum zum

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 4.2 (Drs 12-26 B; Bericht Runder Tisch GBEPG) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 5001-23

Gemeindehaus umwidmet und entsprechend umbaut. Diese Möglichkeiten werden bzw. wurden vom GBEP grundsätzlich berücksichtigt.

Der laufende Strukturprozess in einem ersten Durchgang hat zu einer einvernehmlichen Festlegung geführt, um die synodal beschlossenen Zielgrößen zu erreichen.

Die voraussichtlich aufgrund des Ressourcen- und Mitgliederrückgangs weiter notwendigen Reduzierungen der kirchlich genutzten Gebäude, die noch gesamtkirchliche Bauzuweisung erhalten können, werden in nachfolgenden Gebäudestrukturprozessen hinsichtlich Zielgrößen und Art des Verfahrens dazu in den kommenden Jahren wiederum in einem Gesetzgebungsverfahren von der Synode festzulegen sein.

Federführung:

Kirchenbaudirektorin Margrit Schulz

Pfarrer Dr. Markus Zink

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 5 (Drs 14-26; Sachstand Digitalisierung) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001-07-21.1

Antrag Nr. 09 des Synodalen Eller:

Bei der zeitlichen Planung des Roll-Out der Module AVS und Umlaufmappe des DMS ist die Situation der Verwaltungen der NBR vor Ort zu berücksichtigen.

Die Einführung der Module soll möglichst nicht vor Umsetzung der gebündelten Verwaltung im NBR, sowie bei NBR, die erst nach dem 01.01.2027 in die neue Rechtsform eintreten möglichst erst nach der Kirchenvorstandswahl 2027 erfolgen.

Begründung:

Die parallele Einführung der DMS Module vor der Umsetzung der gebündelten Verwaltung würde die Situation der Mitarbeitenden verschärfen und die Akzeptanz der Maßnahme verringern.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

5. Die Kirchensynode nimmt den Digitalisierungsbericht: Sachstand und Zeitplanung zur Digitalisierung in Verbindung mit QT5 entgegen (Drucksache Nr. 14/26). **Die Kirchensynode überweist zwei Materialanträge an die Kirchenleitung.**

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Rolloutplanung des DMS-Projekts sieht derzeit einen Beginn der nächsten Rolloutwelle zum 01.01.2027 vor. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zum aktuellen Zeitpunkt keine Verpflichtung für Dekanate oder Nachbarschaftsräume besteht, den Rollout zu diesem Zeitpunkt zu beginnen.

Die Rolloutplanung sieht vor, dass ausgewählte Abteilungen der Kirchenverwaltung, alle Dekanate sowie alle Nachbarschaftsräume, welche zum 01.01.2027 bereits in der neuen Rechtsform organisiert sind, am Rollout teilnehmen können. Die Einrichtung eines gemeinsamen Gemeindebüros ist hierfür keine Voraussetzung, gerade vor dem Hintergrund, dass die Arbeit mit dem Dokumentenmanagementsystem ein ortsunabhängiges Arbeiten fördert.

Die freiwillige Teilnahme am Rollout ermöglicht es den Verantwortlichen vor Ort, den Einführungszeitpunkt unter Berücksichtigung ihrer organisatorischen Situation und der jeweiligen Umsetzungsstände im Nachbarschaftsraum zu wählen. Damit wird dem Anliegen des Antrags, die örtlichen Rahmenbedingungen angemessen zu berücksichtigen, bereits Rechnung getragen. Einer generellen Verschiebung des Rollouts für einzelne Gruppen von Nachbarschaftsräumen bedarf es daher aus Sicht des DMS-Projekts nicht.

Federführung:

Oberkirchenrat Lars Karrock

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 5 (Drs 14-26; Sachstand Digitalisierung) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001-07-21.1

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.26
hier: Beschluss Nr. 5 (Drs 14-26; Sachstand Digitalisierung) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001-07-21.1

Antrag Nr. 17 des Synodalen Neumeier:

Die Kirchenleitung wird beauftragt, bei der weiteren Erarbeitung von Gesetzen und Rechtsverordnungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung in der EKHN folgende Grundhaltungen zu beachten und umzusetzen:

Im Sinne des in der Drs 14/26 benannten Kulturwandels in der IT sollen Standardisierung und Automatisierung dort umgesetzt werden, wo wir sie als Kirche unabdingbar brauchen. Gleichzeitig soll so viel Gestaltungsfreiheit für die Nachbarschaftsräume, Dekanate und Einrichtungen wie nur möglich und wie diese sie brauchen umgesetzt werden. Es MUSS beides zusammen bedacht werden.

Im Sinne dieses Kulturwandels steht Ermöglichung vor Regulierung, Vertrauen vor Kontrolle – das bedingt die Gleichzeitigkeit von zentralem und regiolokalen Denken: Gemäß dem „Denken vom Nachbarschaftsraum aus" ist so viel wie möglich in NBR, Gemeinden, Dekanate und Einrichtungen an interner IT zu ermöglichen, wie dort als sinnvoll und notwendig erachtet wird. Zentral muss vorgegeben werden, was für eine schnittstellenfreie Verwaltung über die Ebenen hinweg notwendig ist (z.B. im Finanzbereich).

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

5. Die Kirchensynode nimmt den Digitalisierungsbericht: Sachstand und Zeitplanung zur Digitalisierung in Verbindung mit QT5 entgegen (Drucksache Nr. 14/26). **Die Kirchensynode überweist zwei Materialanträge an die Kirchenleitung.**

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Standardisierung ist **eines der sechs strategischen Ziele** des Digitalisierungs-Programms. Die Ziele der Standardisierung sind in dem IT-Gesetz der EKHN (**Kirchengesetz über den Einsatz von Informationstechnik in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau)** geregelt. Dort heißt es unter §2 Grundsätze, Absatz 3: „Einheitliche Informations- und Kommunikationstechnik wird zur Verbesserung der Zusammenarbeit, der Gewährleistung eines einheitlichen Sicherheitsstandards, der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit auf allen Ebenen der EKHN entwickelt und eingesetzt."

Gleichzeitig gibt es in der EKHN eine Vielzahl an Bedarfen und Arbeitsweisen.
Beide Perspektiven verbinden wir im Digitalisierungs-Programm und fragen: **Welche Lösung dient allen NBR und erfüllt die Gesamtziele der Organisation?**
Viele aktuelle Entwicklungen führen dazu, dass Standardisierung in der IT existenziell wird – nicht als Ziel, sondern **als Mittel, um die NBR zu entlasten und die Kirche sicher, effizient und zukunftsfähig aufzustellen**. Wesentliche Aspekte hierbei sind:

- **Regulatorische Anforderungen**
- **Komplexitätsreduktion**

- **Entwicklungsgeschwindigkeit**
- **Sicherheitsaspekte**

Diese Punkte zeigen, dass Standardisierung eine wichtige Grundlage ist, damit die NBR in der IT dauerhaft zukunftsfähig aufgestellt bleiben. Sie entlastet die NBR, stärkt sie vor Ort, spart viele Kosten und ermöglicht einen zielgerichteten Support.

Und auch aus dem IT-Gesetz wird deutlich, dass Standardisierung als Teil der Lösung zu betrachten ist, um dies zu erreichen. So ist in § 5 beschrieben, dass die Kirchenleitung einheitliche Lösungen in der Informationstechnik für die kirchlichen Einrichtungen der EKHN festlegen kann, um den in § 2 benannten Grundsätzen nachzukommen.

§ 2 Abs. 3 und die damit verbundene Möglichkeit der Vereinheitlichung von IT-Lösungen und -Prozessen ist somit ein Grundsatz, der bereits ermöglicht: Eine bessere, sichere Zusammenarbeit unter Berücksichtigung von Aspekten der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit:

Gerade aufgrund der Standardisierung bei der Hard- und Softwarebeschaffung, der Dokumentenablage, bei Rechnungs- und Belegbearbeitung oder dem Wissensmanagement **werden perspektivisch die vor Ort notwendigen Freiräume geschaffen**.

Das „Denken vom Nachbarschaftsraum aus“ – das im Zentrum von ekhn2030, dem Digitalisierungsprogramm und dem Verwaltungsentwicklungsprogramm steht – wird nicht befolgt, wenn für 150 Nachbarschaftsräume jeweils individuelle Lösungen zu finden sind. Mit einheitlichen Lösungen können die Nachbarschaftsräume voneinander profitieren und die Verwaltung ihre Aufgabe der Unterstützung der Nachbarschaftsräume überhaupt erst effektiv wahrnehmen. Standardisierte Lösungen ermöglichen Vereinfachungen, die Möglichkeit zum Austausch. Sie schaffen weiteres Optimierungspotenzial, da Verbesserungen der Lösung zum Vorteil aller Beteiligter sind. All dies ermöglicht. All dies schafft Freiräume.

Im Digitalisierungsprogramm werden also Standardisierung und Gestaltungsfreiraum in den NBR gemeinsam gedacht. Dies realisieren wir durch die folgenden Punkte:

- **Einbeziehen der Nutzer*innen:** Anforderungen, Wünsche und Feedbacks der potenziellen Nutzer*innen fließen in allen Projektphasen ein. Und trotzdem kann eine standardisierte Lösung als Rückschritt empfunden werden, wenn individuelle Lösungen vormals passgenauer waren. Digitale Transformation bedeutet aber auch immer, dass sich jede*r von gewohnten Abläufen und Routinen ein Stück weit verabschieden muss.
- **Lokale Anwendungen ermöglichen:** NBR können lokal oder regional gewünschte IT-Lösungen zur Prüfung einreichen. An der Entscheidung wirken verschiedene Gremien sowie ggf. Fachpersonen aus dem Datenschutz und die MAV/GMAV mit.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 5 (Drs 14-26; Sachstand Digitalisierung) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001-07-21.1

- **Befähigung zum Arbeiten:** Eine IT-Anwendung gilt nicht als eingeführt, wenn sie technisch funktioniert, sondern wenn die Kolleg*innen damit arbeiten können. Schulungen, Unterstützung und verständliche Begleitung sind grundlegend in allen Projektphasen. Ein zuverlässiger Support setzt dauerhaft ebenfalls Standardisierung voraus.

Das Spannungsfeld zwischen Standardisierung einerseits und möglichst viel „digitalem Freiraum“ andererseits wird sich nie ganz auflösen lassen. Es wird immer wieder vorkommen, dass das Ablösen lokaler Lösungen oder neue zentrale Vorgaben im NBR oder im Dekanat als nachteilig empfunden werden. Wenn neue IT-Lösungen zentral eingeführt werden, geht es nie um die Bewertung der bisherigen Arbeit vor Ort oder die Qualität lokaler Lösungen. **Entscheidend ist für uns bei allen Überlegungen immer, was mit Blick auf die Gesamtheit der Nachbarschaftsräume den größten Nutzen stiftet, mit dem bereits oben beschriebenen Ziel, die IT-Landschaft der EKHN sicher, effizient und zukunftsfähig aufzustellen.**

Federführung:

Leitender Oberkirchenrat Dr. Lars Fuchs-Esterhaus,

Oberkirchenrat Lars Karrock

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 6.2 (Drs 16-26 G; Entwurf KG Leitungsstruktur und Propsteibereiche) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 1522-02 / 1510-10

Antrag Nr. 55 der Synodalen Peiper:

Die Kirchensynode möge beschließen, den Pröpst*innen folgende Mittel als Unterstützung in der Vakanzsituation zur Verfügung zu stellen.

Teil A:

- Es wird den Pröpst*innen ein Fahrdienst im Rahmen ihrer Dienstfahrten zur Verfügung gestellt.

- Befristet wird eine zusätzliche Stelle Theologische*r Referent*in im Umfang von einer halben Stelle je Pröpst*in zur Verfügung gestellt.

Teil B:

- die Besetzung der Propststelle durch Propst Arras wird um drei Monate verlängert.

Begründung:

Die zusätzlichen Belastungen gilt es durch diese Mittel aufzufangen.

Die Amtszeit von Propst Arras endet zum 30.11.27. Zum 01.03.2028 tritt Propst Arras regulär in den Ruhestand ein. Es wäre möglich, durch diesen Beschluss die zurzeit bestehende Vakanzsituation etwas zu entlasten.

Alle entstehenden Kosten werden durch die bisherige Stellenvakanz finanziert.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

6.2 Die Kirchensynode berät den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Zusammensetzung der Kirchenleitung sowie zur Neuordnung der Propsteibereiche in erster Lesung und beauftragt den Theologischen Ausschuss (federführend) sowie alle weiteren synodalen Ausschüsse mit der Vorbereitung der zweiten Lesung (Drucksache Nr. 16/26 G) und **überweist weitere Anträge als Material an die Ausschüsse [sowie einen Antrag als Material an die Kirchenleitung].**

(…)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

In § 7 des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird festgelegt, dass nicht verbrauchte Personalkosten im Pfarrdienst und Kirchenbeamtenbezüge bei Kirchengemeinden und Dekanaten grundsätzlich im Haushalt verbleiben. Hiervon ausgenommen sind die gesamtkirchlichen Pfarrstellen in den Budgetbereichen 2 bis 13 – somit auch im Budgetbereich 11 der Kirchenleitung. Auf diese nicht verbrauchten Personalkosten von zwei Pfarrstellen der Besoldungsgruppe A 16 will die Kirchenleitung jedoch nur moderat zurückgreifen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 6.2 (Drs 16-26 G; Entwurf KG Leitungsstruktur und Propsteibereiche) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 1522-02 / 1510-10

a. Fahrdienst

Eine 0,5-Stelle, bewertet nach E 4, wurde vom 01.08.2026 - 31.12.2027 zur Unterstützung der Pröpstin für Nord-Nassau eingerichtet, die in der Vakanzzeit zudem die Propstei Oberhessen vertritt und hierfür große Entfernungen zurücklegen muss.
Die Pröpstin für Rheinhessen und Nassauer Land und der Propst für Starkenburg, die in der Vakanzzeit gemeinsam die Propstei Rhein-Main vertreten, können nach Absprache und Bedarf den Fahrdienst der Kirchenleitung in Anspruch nehmen.

b. Theologische Referent*innen

Auf die Errichtung von zusätzlichen 0,5-Stellen für Theologische Referent*innen wird verzichtet. Es ist nicht zu erwarten, dass sich Stellen für wenige Monate ausschreiben und besetzen lassen.
Die Möglichkeit für Vikar*innen ein Spezialpraktikum in der Propstei zu absolvieren, wird von 6 auf 12 Monate erweitert. Zudem erhalten die derzeitigen drei Pröpst*innen eine Zuweisung von jeweils 5.000 € p.a., um sich bei einzelnen Veranstaltungen durch Referent*innen unterstützen zu lassen.

c. Wahlzeit Propst Arras

Die Wahlzeit von Propst Stephan Arras endet am 30.11.2027, zum 1.3.2028 geht Propst Arras in den Ruhestand.
Mit dem Kirchengesetz zur Neufassung des Pfarrstellengesetzes wurde eine Anpassung der Regelung für Wahlämter beschlossen. Wenn mit Beginn der Wahlperiode bzw. der Wiederwahl bis zur Regelaltersgrenze bis zu acht Jahre verbleiben, verlängert sich die Wahlperiode bis zur Regelaltersgrenze (Art 56, Abs 1, KO), sodass eine Wahlperiode um bis zu zwei Jahre verlängert werden kann. Im Rahmen der Gesetzgebung wurde geklärt, dass die Verlängerung der Wahlzeit nur möglich ist, wenn sie vor der Wahl bekannt ist. Daher wurden in den Jahren 2025/2026 auch für kürzere Zeiträume als zwei Jahre, Wiederwahlen von Dekan*innen in Dekanatssynoden durchgeführt. Hierfür wurde ein verkürztes Verfahren gewählt, indem die Kirchenleitung und die Dekanatssynodalvorstände auf ihr Anhörungsrecht verzichtet haben und anschließend eine Wahl durch die Dekanatssynode erfolgte. Dieses Verfahren könnte in Analogie auch für die Wiederwahl von Propst Arras aufgegriffen werden, indem die DSV-Vorsitzenden und Dekan*innen des Propsteibereiches und der Pfarrerausschuss auf eine Anhörung verzichten und eine Wiederwahl in der Kirchensynode erfolgt.

Grundsätzlich weist die Kirchenleitung darauf hin, dass im Rahmen der Vorlage zur Änderung der Zusammensetzung der Kirchenleitung sowie zur Neuordnung der Propsteibereiche eine Neuausrichtung der Aufgaben von Dekan*innen und Pröpst*innen vorgeschlagen wird, die die Aufgaben der Pröpst*innen deutlich konzentriert, sodass das Propstamt auch mit drei Pröpst*innen und ohne weiteren Ressourcenaufbau weitergeführt werden kann.

Federführung:

Oberkirchenrat Jens Böhm

Drucksache **Nr: 41/26**

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 6.2 (Drs 16-26 G; Entwurf KG Leitungsstruktur und Propsteibereiche) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 1522-02 / 1510-10

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 6.7 (Drs 21-1-26 G; Verwaltungsneuordnungsgesetz) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001-07.24 / 4900

Antrag Nr. 07 der Synodalen Trintz (für den RPAus):

Die Auswirkungen des Verwaltungsneuordnungsgesetzes auf die Kirchliche Haushaltsordnung, das Finanz- und Rechnungswesen sowie auf die Rechnungsprüfung der EKHN müssen berücksichtigt sein, um das Inkrafttreten des Verwaltungsneuordnungsgesetz zum 1.1.2027 zu gewährleisten.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

6.7 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz ekhn2030 - QT5 Verwaltungsentwicklung: Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung der Verwaltung der EKHN in zweiter und dritter Lesung mit Änderungen (Drucksachen Nr. 21/26 G und Nr. 21-1/26 G). **Die Kirchensynode überweist sechs Materialanträge an die Kirchenleitung.**

Die Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Zum Zeitpunkt der Berichterstellung sind die Abstimmungen zwischen Kirchenverwaltung und Rechnungsprüfungsamt über die Neuordnung der Finanzströme und deren rechtliche Verankerung noch nicht abgeschlossen. Insbesondere betrifft dies das weitere Vorgehen nach dem Jahr 2027. Für das Jahr 2027 wird die Kirchenleitung der Kirchensynode ein Kirchengesetz über die Änderung des Haushaltsplangesetzes 2026/27 vorlegen, um ergebnisneutrale Haushaltsumschichtungen und Veränderungen der Zuweisungsfaktoren als Folge des Verwaltungsneuordnungsgesetzes beschließen zu können.

Federführung:

Oberkirchenrat Thorsten Hinte

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 10.09.2026
hier: Beschluss Nr. 6.7 (Drs 21-1-26 G; Verwaltungsneuordnungsgesetz) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001-07.24

Antrag Nr. 13 des Synodalen Schulze-Velmede:

In Umsetzung des Verwaltungsneuordnungsgesetzes wird die Kirchenleitung mit der Prüfung beauftragt, ob die Eingruppierung der Verwaltungsleitungen in den Nachbarschaftsräumen in die Entgeltgruppe E 9 sachgerecht und ausreichend ist. Die im Vergleich zur bisher geplanten Einstufung in die Entgeltgruppe E 10 eingesparten Gelder sollen den Dekanaten zur Verfügung gestellt werden, damit dort weitere Verwaltungsstunden finanziert werden können.

Begründung:

Bei der Beratung des Verwaltungsneuordnungsgesetzes ist der Bedarf an zusätzlicher Personalausstattung der Dekanate im Verwaltungsbereich geltend gemacht worden. Auch wenn die Dekanate mit gut arbeitenden Verwaltungsfachkräften ausgestattet sind, ist davon auszugehen, dass die bisher vorgesehene Ersetzung der Stellen der Verwaltungsfachkräfte durch Stellen für Verwaltungsleitungen nicht ausreicht, um die zusätzlichen Aufgaben (Übertragung von Aufgaben der bisherigen Regionalverwaltung, Dienstaufsicht gegenüber den Verwaltungsleitungen im Nachbarschaftsraum, Entlastung von DSV und Dekan/in) leisten zu können.

Eine Eingruppierung der Verwaltungsleitungen in den Nachbarschaftsräumen in die Entgeltgruppe E 9 wird als sachgerecht angesehen, außerdem wäre damit die übliche Abstufung gegenüber der VL im Dekanat (Funktion der/des Dienstvorgesetzten) in die Entgeltgruppe E 10 gewährleistet. Durch die geringere Einstufung werden Gelder frei, die den Dekanaten zur Aufstockung mit zusätzlichen Stunden im Verwaltungsbereich zur Verfügung gestellt werden können. Dieses Geld könnte den Dekanaten nach einem noch festzulegenden Verteilungsschlüssel pauschal zur Verfügung gestellt werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

6.7 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz ekhn2030 - QT5 Verwaltungsentwicklung: Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung der Verwaltung der EKHN in zweiter und dritter Lesung mit Änderungen (Drucksachen Nr. 21/26 G und Nr. 21-1/26 G). **Die Kirchensynode überweist sechs Materialanträge an die Kirchenleitung.**

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Im Vergleich zu der Stellenbeschreibung aus dem Jahr 2024 hat sich das Aufgabenspektrum der Verwaltungsleitungen im Nachbarschaftsraum verändert. Während der frühere Entwurf den Schwerpunkt stärker auf Steuerungs-, Koordinations- und Leitungsaufgaben legte, enthält die nunmehr an die Vorgaben des Verwaltungsneuordnungsgesetzes angepasste Fassung in deutlich größerem Umfang operative und administrative Tätigkeiten. Die Elemente der Leitung, Entwicklung und Gesamtsteuerung der Verwaltungsprozesse treten gegenüber der Bearbeitung einzelner Fachaufgaben in den Hintergrund. Diese Schwerpunktverlagerung führt zu einer Eingruppierung nach E 9.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 10.09.2026
hier: Beschluss Nr. 6.7 (Drs 21-1-26 G; Verwaltungsneuordnungsgesetz) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001-07.24

Die damit freiwerdenden Mittel in Höhe von rd. 480.000 Euro sollen den Dekanaten in Form einer Pauschale für Personalkosten in der Dekanatsverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Denn in den Dekanaten stehen mit den Dekanatsverwaltungsfachkräften zwar Mitarbeitende zur Verfügung, die bereits heute das Aufgabenspektrum wahrnehmen, das den Verwaltungsleitungen der Nachbarschaftsräume erst übertragen werden soll. Neu hinzu kommen werden aber Aufgaben der Leitung der Dekanatsverwaltung, der Entlastung der DSVs und der Personalführung der Verwaltungsleitungen der Nachbarschaftsräume die Leitung der Dekanatsverwaltung, die Verantwortung für die Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsgeschäfte sowie die Wahrnehmung der Dienstaufsicht gegenüber den Verwaltungsmitarbeitenden im Dekanat und den Verwaltungsleitungen der Nachbarschaftsräume.

Das zusätzliche Budget für Verwaltungsmitarbeitende soll zur Verfügung gestellt werden, um den Verwaltungsleitungen der Dekanate die Übernahme der neuen Aufgaben auch tatsächlich zu ermöglichen, indem in den Dekanaten eine Entlastungsmöglichkeit geschaffen wird.

Die Umsetzung soll über eine Änderung von § 6 Zuweisungsverordnung erfolgen.

Federführung:

Oberkirchenrat André Witte-Karp;

Oberkirchenrätin Petra Zander

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 22.10.2026
hier: Beschluss Nr. 6.7 (Drs 21-1-26 G; Verwaltungsneuordnungsgesetz) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001-07.24

Antrag Nr. 29 der Synodalen Oppermann:

Die Kirchenleitung wird gebeten, ein Beschwerdemanagement und Mediationsverfahren für Konfliktfälle zwischen den Leitungsgremien eines Nachbarschaftsraumes und der Kirchenverwaltung zu entwickeln und vorzulegen.

Begründung:

Die Leitungsgremien der Kirchengemeinden und Nachbarschaftsräume tragen die Verantwortung für das geistliche und organisatorische Handeln der Kirche vor Ort. Dabei können Entscheidungen zu Konflikten mit Kirchenverwaltung und deren Ausführungsorgane führen. Dies kann u. a. in den jeweiligen gemeindlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten vor Ort und der Region liegen. Leitungshandeln vor Ort soll durch ein Beschwerdemanagement und auch geregeltes Mediationsverfahren gestärkt werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

6.7 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz ekhn2030 - QT5 Verwaltungsentwicklung: Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung der Verwaltung der EKHN in zweiter und dritter Lesung mit Änderungen (Drucksachen Nr. 21/26 G und Nr. 21-1/26 G). **Die Kirchensynode überweist sechs Materialanträge an die Kirchenleitung.**

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Umsetzung des Verwaltungsneuordnungsgesetzes hin zu einer gemeinsamen Kirchenverwaltung wird längere Zeit in Anspruch nehmen. In der Übergangsphase nach Übergang der Rechtsträgerschaft der Regionalverwaltungsverbände auf die Gesamtkirche werden auch neue Herausforderungen sichtbar werden. Bereits heute ist absehbar:

Die Verwaltungsleitungen in Dekanat und Nachbarschaftsraum sollen künftig die Verbindung zwischen der gesamtkirchlichen Verwaltung und dem kirchlichen Leben vor Ort herstellen. Dies setzt insbesondere eine gute Abstimmung zwischen Kirchenverwaltung, Verwaltungsleitungen und den örtlichen Leitungsorganen voraus. Da die neu einzuführenden Verwaltungsleitungen Teil der Kirchenverwaltung (vgl. Art. 1 § 4 Verwaltungsneuordnungsgesetz) sein werden, Organisation und Prozesse jedoch neu etabliert und erstmalig durchgeführt werden, können sich daraus zunächst auch Abstimmungsbedarfe und ggfls. mögliche Konflikte ergeben.

Entsprechend wird zu prüfen sein, inwiefern die neu entstehenden Konfliktlagen mit den aktuellen Regelungen der Bearbeitung von Konfliktsituationen abgedeckt sind und an welchen Stellen ein ergänzendes zentrales Beschwerdemanagement etabliert werden kann. Mit den in der Praxis neu gewonnenen Erfahrungen können mögliche (neue) Verfahrenswege beraten werden.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.10.2026
hier: Beschluss Nr. 6.7 (Drs 21-1-26 G; Verwaltungsneuordnungsgesetz) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001-07.24

Aktuell bestehen folgende Wege für Beschwerden und Konfliktklärung:

- Sach- und fachbezogene Anliegen sollten möglichst an die zuständige Stelle oder den zuständigen Fachbereich gerichtet werden.

 ➔ die Verantwortung für die Bearbeitung von Beschwerden sollte auch bei Einführung eines Beschwerdemanagements zunächst bei der jeweils zuständigen Stelle bleiben. Erleichterungen eines ergänzenden Beschwerdemanagements könnten über eine zentrale Ansprechstruktur erzielt werden, die Rückmeldungen entgegennimmt, über Zuständigkeiten und Erreichbarkeiten informiert und den Kontakt zur zuständigen Stelle erleichtert.

- Daneben eröffnet § 2 Absatz 5 KVG jedem Kirchenvorstand die Möglichkeit der Beschwerde gegen jede Entscheidung der Kirchenverwaltung. Die Kirchenverwaltung prüft dann, ob sie ihre Entscheidung aufgrund der Beschwerde abändert. Tut sie das nicht, ist die Beschwerde der Kirchenleitung vorzulegen, die nach § 2 Abs. 4 KVG die Entscheidung der Kirchenverwaltung abändern kann.

- Für die Verwaltungsleitungen enthält § 3 Abs. 5 VwLVO ergänzend eine Regelung, wenn Verwaltungsleitungen Bedenken gegen eine Entscheidung des Leitungsorgans im Nachbarschaftsraum haben. Auch hier ist ein Verfahren vor Ort vorgeschaltet. Ist keine Einigung vor Ort zu erzielen, legt die Verwaltungsleitung den Vorgang der Kirchenverwaltung vor. Diese hat sich wiederum um eine Einigung zu bemühen. Hat dies keinen Erfolg, entscheidet die Kirchenleitung. Gegen Entscheidungen der Kirchenleitung ist der Rechtsweg eröffnet.

➔ Diese Regelungen bieten formale Wege für Beschwerden, Prüfung und Entscheidung. Eine zentrale Ansprechstruktur und ein mögliches Mediations- oder Schlichtungsverfahren würden sie ergänzen, aber nicht ersetzen. Eine zentrale Ansprechstruktur könnte insbesondere bei unklaren Zuständigkeiten, bei der Weiterleitung von Rückmeldungen und bei Fragen zum Bearbeitungsstand unterstützen. Bei Konflikten sollte – soweit sinnvoll und möglich – frühzeitig eine moderierte Verständigung angeboten werden.

- Die zentrale Konfliktberatungsstelle der EKHN, angesiedelt beim IPOS, bietet zudem Unterstützung in verschiedensten Formen zur Prävention und zur Lösung von Konflikten an (Beratung, Moderation etc.). An die Zentrale Konfliktberatungsstelle können sich alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der EKHN wenden. Alle Anfragen werden vertraulich behandelt. Mehr Informationen zur zentralen Konfliktberatungsstelle finden Sie hier: https://www.ipos-ekhn.de/zentrale-konfliktberatungsstelle-der-ekhn.

➔ Mit der zentralen Konfliktberatungsstelle der EKHN gibt es bereits einen Anlaufpunkt bei Konflikten unterschiedlichster Art. Inwiefern ein zentrales Beschwerdemanagement an

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.10.2026
hier: Beschluss Nr. 6.7 (Drs 21-1-26 G; Verwaltungsneuordnungsgesetz) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001-07.24

diese vorhandenen Strukturen angebunden werden kann und sollte, ist mit den Erfahrungen aus der Praxis zu klären.

Die bestehenden fachlichen und rechtlichen Wege bleiben unverzichtbar. Zugleich sieht die Kirchenleitung die Möglichkeit und den Bedarf, sie um ein strukturiertes zentrales Beschwerdemanagement zu ergänzen. Ziel ist ein verlässlicher Zugang für Rückmeldungen, eine nachvollziehbare Bearbeitung und eine Auswertung wiederkehrender Anliegen. Ein mögliches Konzept sollte zwischen allgemeinen Rückmeldungen, fachlichen Beschwerden, Konfliktfällen und förmlichen Rechtsbehelfen unterscheiden.

Ein Beschwerdemanagement sollte einen verlässlichen Zugang zur Klärung von Anliegen bieten. Im Rahmen der Ausarbeitung eines Konzeptes zu klären sind insbesondere Zuständigkeiten und Bearbeitungsfristen, die Dokumentation und Auswertung der Vorgänge sowie der Schutz vertraulicher Angaben. Das Beschwerdemanagement sollte klar von den gesetzlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfswegen abgegrenzt sein und darf diese nicht ersetzen.

Für Konfliktfälle sollte in einem etwaig zu planenden Beschwerdemanagement zudem mit den bereits vorhandenen geregelten Mediations- oder Schlichtungsverfahren möglichst verbunden werden.

Die konkrete Ausgestaltung, der Umfang und der Zeitpunkt der Umsetzung hängen von den verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen ab.

Federführung:

Leitender Oberkirchenrat Dr. Lars Fuchs-Esterhaus

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.09.2026
hier: Beschluss Nr. 6.7 (Drs 21-1-26 G; Verwaltungsneuordnungsgesetz) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001-07.24

Antrag Nr. 31 des Synodalen Eller:

Zu Artikel 5, § 10, Verwaltungsneuordnungsgesetz:

Die Kirchenleitung wird gebeten, die für die Verwaltungsleitungen der Nachbarschaftsräume und Dekanate benötigten Büroflächen zu ermitteln, deren Finanzierung zu regeln und ggf. die Korrektur der Gebäudeentwicklungspläne zu veranlassen.

Begründung:

Auf den zu Drucksache 54/24 eingebrachten Antrag in gleicher Angelegenheit antwortete die Kirchenleitung mit Drucksache 7/25 AZ 4001-7.24:

In den überwiegenden Fällen der Implementierung von gebündelten Verwaltungen in den Nachbarschaftsräumen wird die Einrichtung eines weiteren Büros für die Verwaltungsleitung kein Problem darstellen.

Aufgrund des mutmaßlich fortschreitenden Mitgliederrückgangs werden rasch auch Gemeindehausflächen der Kat. A Überhänge haben. Die heutigen Flächenbedarfe für die gebündelten Verwaltungen liegen bei ca. 60 qm HNF, das zusätzliche Einzelbüro von ca. 15 qm für die Verwaltungsleitung kann in der Regel adäquat untergebracht werden.

Aktuell hören wir immer wieder von Problemen bei der Errichtung der Büros. Ich bitte das Thema abschließend zu regeln.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

6.7 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz ekhn2030 - QT5 Verwaltungsentwicklung: Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung der Verwaltung der EKHN in zweiter und dritter Lesung mit Änderungen (Drucksachen Nr. 21/26 G und Nr. 21-1/26 G). **Die Kirchensynode überweist sechs Materialanträge an die Kirchenleitung.**

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Prüfung bestätigt die bisherige Einschätzung: Das für die gebündelten Verwaltungen vorgesehene Raumprogramm reicht grundsätzlich aus, um auch die Verwaltungsleitungen der Nachbarschaftsräume und Dekanate unterzubringen. Ein zusätzlicher, allgemein anzusetzender Flächenbedarf ergibt sich daraus nicht. Daher bedarf es weder einer gesonderten Finanzierung weiterer Büroflächen noch einer pauschalen Anpassung der Gebäudeentwicklungspläne.

Die Besetzung der Verwaltungsleitungen erfolgt von April 2027 bis Oktober 2028 zeitlich gestaffelt und dekanatsweise in drei Rollout-Phasen. Dieses Vorgehen ermöglicht es, die baulichen und personellen Gegebenheiten vor Ort zu berücksichtigen und jeweils passende Lösungen zu entwickeln. Teilweise werden Gemeindebüros aufgrund personeller Übergänge vorübergehend noch an zwei

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.09.2026
hier: Beschluss Nr. 6.7 (Drs 21-1-26 G; Verwaltungsneuordnungsgesetz) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001-07.24

Standorten geführt, etwa bis zum altersbedingten Ausscheiden von Mitarbeitenden. Dort stehen häufig mehr Räume zur Verfügung, als langfristig benötigt werden.

Die Verwaltungsleitungen benötigen geeignete Arbeitsplätze, nach den im Teilprojekt Rollout Verwaltungsleitung entwickelten Grundsätzen jedoch keine Einzelbüros. Auch der anerkannte Bedarf an profanen Versammlungsflächen hat sich seit der Bemessung 2021 entsprechend dem Mitgliederrückgang verringert. Bei Bedarf können daher kleinere Gruppenräume zu Büroflächen umgenutzt werden. Büros für dekanatliche Stellen der Gemeindepädagogik und Kirchenmusik liegen zudem teilweise dezentral in den Nachbarschaftsräumen statt am Dekanatssitz. Auch dort wird der Flächenbedarf voraussichtlich zurückgehen.

Für ein Dekanat mit etwa sieben bis zehn Nachbarschaftsräumen sind rund drei bis vier Stellen für Verwaltungsleitungen vorgesehen. Verwaltungsleitungen mit Zuständigkeit für mehrere Nachbarschaftsräume erhalten an einem Verwaltungssitz ihren dauerhaft eingerichteten Hauptarbeitsplatz. An den weiteren Standorten, für die sie zuständig sind, muss ihnen bei ihrer Tätigkeit vor Ort ein geeigneter, flexibel nutzbarer Arbeitsplatz zur Verfügung stehen. Dies ermöglicht insbesondere die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben im jeweiligen Gemeindebüro sowie Gespräche und Abstimmungen mit den dortigen Mitarbeitenden. Ein weiterer dauerhaft und ausschließlich der Verwaltungsleitung zugeordneter Arbeitsplatz ist dafür nicht erforderlich.

Die hierfür erforderlichen Arbeitsmöglichkeiten können grundsätzlich innerhalb der gebündelten Verwaltungen geschaffen werden. Nicht jeder gewünschte Standort wird sich dabei realisieren lassen; ein zusätzlicher Gesamtflächenbedarf folgt daraus jedoch nicht.

Federführung:

Pfarrer Thomas Eberl,

Elke Suden

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.10.2026
hier: Beschluss Nr. 6.7 (Drs 21-1-26 G; Verwaltungsneuordnungsgesetz) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001-07.24

Antrag Nr. 35 des Synodalen Neumeier:

Für nachfolgende Rechtsverordnungen sowie die weitere Umsetzung des Gesetzes ist zu berücksichtigen:

- **Die vorgesehenen 80 VL-Stellen für die NBR müssen vollumfänglich diesen zur Verfügung stehen. Weniger würde den vorgesehenen Aufgaben nicht gerecht werden und wäre auch angesichts der bisherigen Kommunikation der Kirchenleitung nicht in Kirchenvorstände, Leitungsorgane und Verkündigungsteams vermittelbar.**

- **Ziel sein muss gemäß dem Denken vom Nachbarschaftsraum aus so viel Ermöglichung für die Arbeit in NBR und Dekanate wie möglich. Das beinhaltet eine vertrauensvolle Delegation von Verwaltungsaufgaben von oben nach unten**

- **Vor Ort vorhandene ehrenamtliche Fähigkeiten sind mitzudenken und als Option vorzusehen. Dies ist für die Kirche vor Ort grundlegend und unverzichtbar und macht uns als Kirche zugleich auch geistlich aus (vgl. z.B. die Gabenorientierung des Apostels Paulus).**

- **Die neue Verwaltung muss unter allen Umständen eine schlanke und sehr viel einfachere Verwaltung sein: So wenig Regelung wie nur möglich. In diesem Sinne ist jeder Verwaltungsvorgang auf seine unabdingbare Notwendigkeit hin zu überprüfen.**

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

6.7 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz ekhn2030 - QT5 Verwaltungsentwicklung: Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung der Verwaltung der EKHN in zweiter und dritter Lesung mit Änderungen (Drucksachen Nr. 21/26 G und Nr. 21-1/26 G). **Die Kirchensynode überweist sechs Materialanträge an die Kirchenleitung.**

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung hat am 27. August 2026 einen Sollstellenplan beschlossen, durch den 80 Stellen für Verwaltungsleitungen den Dekanaten anteilig entsprechend der Zahl der Kirchenmitglieder zugewiesen wurden.

Die Kirchenleitung hat ebenfalls eine Rechtsverordnung beschlossen, die die Aufgabenübertragung der Verwaltungsaufgaben der Dekanate und Kirchengemeinden, die bisher von den Regionalverwaltungen wahrgenommen wurden, zwischen Kirchenverwaltung und Verwaltungsleitungen in den Dekanaten und Nachbarschaftsräumen regelt.

Die Muster-Stellenbeschreibungen für die Verwaltungsleitungen der Nachbarschaftsräume enthalten ein ausdrückliches Zeitbudget für die Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit in den Leitungsorganen, da die Verwaltungsleitungen nicht alle Arbeiten werden übernehmen können und die kirchliche Arbeit vor Ort auch weiterhin von ehrenamtlichem Engagement abhängig sein wird.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.10.2026
hier: Beschluss Nr. 6.7 (Drs 21-1-26 G; Verwaltungsneuordnungsgesetz) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001-07.24

Die gesamtkirchliche Verwaltung soll bis 2030 ein Drittel der Kosten einsparen. Das wird nicht ohne eine Aufgabenkritik der kostenintensivsten Verwaltungsvorgänge möglich sein.

Ziel ist es - auch im Sinne des vorliegenden Antrags - Prozesse so schlank wie möglich zu gestalten und Verwaltung zu vereinfachen. Alles was vor Ort erledigt werden kann, soll möglichst abschließend vor Ort erledigt werden. Unbenommen dieses Anspruchs werden Sicherheitsaspekte und Grundprinzipien zur Funktionstrennung in angemessenem Maße mitzudenken sein. Dies resultiert aus rechtlichen Vorgaben sowie Grundprinzipien eines guten Organisationsaufbaus, die von Kirchenmitgliedern, wie Zuschussgebenden, als auch von Prüfungsinstanzen erwartet und eingefordert werden. In diesem Sinne hat jede Vereinfachung auch ihre prozessualen wie rechtlichen Grenzen.

Federführung:

Leitender Oberkirchenrat Dr. Lars Fuchs-Esterhaus

Stellungnahme des AKG:

Das im Antrag benannte und vom Leiter der Kirchenverwaltung propagierte „Denken vom Nachbarschaftsraum aus“ beinhaltet nicht nur die Verlagerung von Aufgaben in den NBR, sondern muss auch die Entscheidungsverantwortung der Gremien in Kirchengemeinden und Nachbarschaftsräumen und deren Handlungsspielraum und Handlungsfreiheit stärken. Nur so kann die bereits in „Perspektive 2025“ festgestellte Unterschiedlichkeit der Regionen zum Wohl von Gesamtkirche und der Kirche vor Ort gelebt werden. Nur so kann auch die lokale und regiolokale Verantwortlichkeit der Gremien von Kirchengemein-den und Nachbarschaftsräumen gemäß der Kirchenordnung wahrgenommen werden. Die im Bericht der Kirchenleitung angesprochene Rechtsverordnung zur Aufgabenübertragung lässt zwar eine Aufgabenübertragung in den Nachbarschaftsraum erkennen, die dort aber „vollumfänglich“ von den Verwaltungsleitungen und nicht von den Gremien von Kirchengemeinde und Nachbarschaftsraum wahrgenommen werden sollen.

Im Übrigen wird ein Konsens bezüglich der schlanken Verwaltung festgestellt. Diese Zielsetzung jedoch ist seit Jahren Konsens, ohne dass eine substantielle Reduktion von Verwaltungsaufgaben bislang erkennbar wurde.

Stellungnahme des VA:

Der Darstellung der KL, dass Verwaltungsaufgaben an die Kirchengemeinden und Dekanate „zurückgegeben werden“, kann nicht gefolgt werden.

Richtig ist, dass alle Verwaltungsaufgaben grundsätzlich in Eigenverantwortung der Kirchengemeinden und Dekanate wahrgenommen werden. Durch die VÜVO (bisher RVVO) werden Aufgaben gelistet, die auf die Kirchenverwaltung (bisher Regionalverwaltung) übertragen werden. Alle Aufgaben,

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.10.2026
hier: Beschluss Nr. 6.7 (Drs 21-1-26 G; Verwaltungsneuordnungsgesetz) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001-07.24

die dort nicht genannt werden, verbleiben in der Verantwortung der Kirchengemeinden und Dekanate. Eine „Rückübertragung“ kann es nicht geben.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 6.7 (Drs 21-1-26 G; Verwaltungsneuordnungsgesetz) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001-07.24

Antrag Nr. 38 des Synodalen Hille:

Die Kirchenleitung wird beauftragt, bis zur nächsten Tagung der Kirchensynode einen Vorschlag zu unterbreiten, wie bei einer Vakanz der Stelle einer Verwaltungsleitung in einem Nachbarschaftsraum oder einem Dekanat ein Personalkostenersatz erfolgen kann. Sie soll sich dabei am Personalkostenersatz bei der Vakanz von Pfarrstellen orientieren.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

6.7 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz ekhn2030 - QT5 Verwaltungsentwicklung: Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung der Verwaltung der EKHN in zweiter und dritter Lesung mit Änderungen (Drucksachen Nr. 21/26 G und Nr. 21-1/26 G). **Die Kirchensynode überweist sechs Materialanträge an die Kirchenleitung.**

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Verwaltungsleitungen in Dekanaten und Nachbarschaftsräumen werden zu einem großen Teil gleichartige Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, die weitgehend standardisiert und digitalisiert werden sollen. Dies macht eine gegenseitige Vertretung bei Ausfällen möglich. In § 3 Abs. 7 VwlVO ist daher vorgesehen, dass sich die Verwaltungsleitungen in den Nachbarschaftsräumen gegenseitig vertreten. Für die Verwaltungsleitungen in den Dekanaten wird über die Muster-Stellenbeschreibung geregelt, dass diese von Verwaltungsmitarbeitenden in den Dekanatsverwaltungen, den Verwaltungsleitungen in den Nachbarschaftsräumen und hinsichtlich der Dienstaufsicht von der Dekanin oder dem Dekan vertreten werden.

Federführung:

Oberkirchenrat Jens Böhm;

Oberkirchenrätin Petra Zander

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 11.1 (Drs 27/26 DA; Dekanatsantrag Vogelsberg) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 5001-23

Antrag aus Drucksache 27-26 DA des Dekanats Vogelsberg:

Die Synode möge beschließen:

Die Stellensituation in der regionalen Baubetreuung in der Propstei Oberhessen ist so zu entwickeln, dass Gebäudeschäden an A+B-Gebäuden zuverlässig und in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen von Seiten der Regionalen Baubetreuung Oberhessen begutachtet und die betroffenen Gemeinden verbindlich im Hinblick auf weitere Schritte beraten werden. Eine Verschlankung der Verfahren und eine Überprüfung der Genehmigungsverfahren bedeuten Werteverlust und steigende Kosten. Die Baumaßnahmen selbst sind mit einem Zeitplan zu versehen, der von allen beteiligten Seiten einzuhalten ist. Bei längeren oder wiederholt auftretenden Krankheitsfällen ist für Vertretung zu sorgen. Auch über ein Baubudget auf Dekanatsebene oder Kooperationen mit lokalen Architekturbüros wäre nachzudenken. Hilfsweise sollte überlegt werden, ob nicht auf Dekanatsebene ein Architekt eingestellt werden kann, der bei der Abarbeitung der zahlreichen begonnenen Baumaßnahmen behilflich ist.

Begründung:
Die Dekanatssynode hat beschlossen, das Referat Bau und Liegenschaften auf dringenden Handlungsbedarf aufmerksam zu machen. In einer Vielzahl von Gemeinden wächst die Unzufriedenheit mit der Begleitung durch die regionale Baubetreuung. Durch zahlreiche Krankheitsfälle und angesichts der wenigen Architektenstellen für die Baumaßnahmen an den zahlreichen (historischen) Gebäuden, ist das Pensum von den Mitarbeitenden vor Ort nicht zu schaffen. Es besteht eine große Fülle an Baumaßnahmen an A- und B-Gebäuden, jedoch verfügt die Propstei nicht über ausreichende personelle Ressourcen, um diese in angemessener Weise zu begleiten: Anrufbeantworter bleiben ausgeschaltet, Rückrufbitten ohne Resonanz, Absprachen werden nicht eingehalten, Genehmigungen werden nicht erteilt. Baumaßnahmen ziehen sich in unangemessener Weise in die Länge, wobei Schäden an Bauwerken dadurch oft noch vergrößert werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

11.1 Der Antrag des Dekanats Vogelsberg: Regionale Baubetreuung (Drucksache Nr. 27/26 DA) **wird als Material an die Kirchenleitung gegeben.**

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die regionale Baubetreuung Oberhessen befindet sich seit 2019 immer wieder in schwierigen personellen Situationen. Gründe hierfür sind neben der grundsätzlich knapp bemessenen Personalstellen:

Langwieriges, aufgrund von Bewerbermangel fast zwei Jahre andauerndes Stellenbesetzungsverfahren **nach dem Renteneintritt eines Kollegen.**

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 11.1 (Drs 27/26 DA; Dekanatsantrag Vogelsberg) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 5001-23

Bedingt durch die Corona-Pandemie ein längerfristiger, krankheitsbedingter Ausfall ohne die Möglichkeit interimsmäßig eine befristete Stelle zu generieren.

Trotz in Teilen direkter Unterstützung durch zusätzliche Ressourcen des Baureferats in Darmstadt haben sich dadurch bedingt immer wieder Rückstände in der Bearbeitung ergeben. Seit Februar 2026 gibt es wieder einen Dauerkrankenstand, der zu einem nochmaligen Rückstau in der Bearbeitung geführt hat. Inzwischen ist es in Absprache mit der Personalabteilung gelungen, eine auf ein halbes Jahr befristete Stelle auszuschreiben und zu besetzen. Notwendig wäre hier sicherlich eine längerfristige Besetzung.

Durch die Einsparvorgaben der EKHN wird es zudem spätestens ab 2030 aufgrund der im Stellenplan verankerten Kw-Vermerke zu einem weiteren Stellenabbau in der regionalen Baubetreuung kommen, der sich wiederum auf Bearbeitungszeiten und Betreuung auswirken kann, auch unter Berücksichtigung, dass die in Kategorie C eingestuften Gebäude, mit Ausnahme von denkmalgeschützten Gebäuden, keine Unterstützung der regionalen Baubetreuung erhalten.

Positiv kann angemerkt werden, dass es unabhängig vom nach wie vor andauernden Krankenstand gelungen ist, durch einen weiteren Renteneintritt freiwerdende Stellenanteile neu zu besetzen.

Dies geht einher mit den in Vorbereitung befindlichen Verfahren zur Priorisierung von Baumaßnahmen ab 2027. Dies soll zu einer besseren Steuerung von Baumaßnahmen im gesamten Betreuungsbereich aber auch zu einer Perspektive und Planbarkeit in den einzelnen Nachbarschaftsräumen führen. Gleichzeitig werden aktuell die Arbeitsprozesse im Zusammenhang mit den neu entstehenden Verwaltungsleitungen und den Kirchenvorständen in den Nachbarschaftsräumen sowie der zukünftig integrativ als eine Kirchenverwaltung agierenden Mitarbeitenden der Regionalverwaltung, den Liegenschaften und der regionalen Baubetreuung angepasst, mit dem Ziel einzelne Prozesse effektiver gestalten zu können. Die Kommunikation soll sowohl über erweiterte Informationsangebote auf unserer Website, als auch mit strukturierten Antragsverfahren vereinfacht werden. Mit Hilfe dieser erneuerten oder neu entwickelten Prozesse gehen wir von einer zukünftig verbesserten Bearbeitung und Kommunikation zwischen allen am Bauprozess Beteiligten Haupt- und Ehrenamtlichen aus.

Federführung:

Kirchenbaudirektorin Margrit Schulz

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 11.3 (Drs 31/26 DA; Dekanatsantrag Vorderer Odenwald) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 1420

Antrag aus Drucksache 31-26 DA des Dekanats Vorderer Odenwald:

Die Synode möge beschließen:

§ 20 Pfarrstellengesetz Absatz 2 [ist] zu erweitern, um folgende Worte: "sowie bei den Mitarbeitenden des Dekanats, insbesondere der Verwaltung." und um einen neuen Satz 2, der lautet: "2 Den Mitarbeitenden des Dekanats ist die Gelegenheit zu geben, die Bewerberinnen und Bewerber kennenzulernen und ihre Stellungnahme in geeigneter Form in das Verfahren einzubringen." Damit wird der jetzige Satz 2 Satz 3.

Begründung:

Die Erweiterung von § 20 Abs. 3 zielt darauf ab, die Mitarbeitenden des Dekanats - insbesondere der Verwaltung - angemessen am Wahlverfahren für das Dekanatsleitungsamt zu beteiligen. Diese Ergänzung trägt den veränderten Rahmenbedingungen kirchlicher Leitungsarbeit Rechnung und stärkt zugleich die Qualität und Akzeptanz der Wahlentscheidung:

1. Dekanatsleitung ist heute auch Verwaltungs- und Organisationsleitung. Die Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans beschränken sich längst nicht mehr auf geistliche Leitung und Verkündigung. Sie umfassen in erheblichem Maße auch Personalführung, Organisationsentwicklung, Haushaltsverantwortung und Verwaltungssteuerung. Die Mitarbeitenden der Dekanatsverwaltung arbeiten eng und dauerhaft mit der Dekanatsleitung zusammen und sind von deren Führungsstil, Kommunikationsfähigkeit und Entscheidungsverhalten unmittelbar betroffen. Es ist daher sachgerecht, ihnen die Möglichkeit zu geben, die Bewerberinnen und Bewerber kennenzulernen und ihre Einschätzung in das Wahlverfahren einzubringen.
2. Beteiligung stärkt Qualität der Entscheidungsfindung: Die Mitarbeitenden des Dekanats verfügen über spezifische Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen im täglichen Verwaltungs- und Organisationshandeln. Ihre Perspektive kann wichtige Hinweise auf die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber im Hinblick auf Teamführung, Kooperation und Verwaltungsverständnis geben. Die Erweiterung verbessert damit die Informationsbasis für Kirchenleitung und Dekanatssynodalvorstand, ohne deren Entscheidungszuständigkeit in Frage zu stellen.
3. Förderung von Transparenz und Akzeptanz: Wahlentscheidungen für Leitungsämter entfalten ihre Wirkung nur dann nachhaltig, wenn sie von den Mitarbeitenden mitgetragen werden. Eine geregelte Beteiligung der Dekanatsmitarbeitenden erhöht die Transparenz des Verfahrens und stärkt das Vertrauen in die Entscheidung. Dies trägt wesentlich zur Akzeptanz der gewählten Person und zu einem guten Start in die gemeinsame Zusammenarbeit bei.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 11.3 (Drs 31/26 DA; Dekanatsantrag Vorderer Odenwald) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 1420

4. Ausdruck zeitgemäßer Beteiligungskultur: Die Evangelische Kirche versteht sich als partizipative Organisation, in der Verantwortung gemeinsam getragen wird. Die vorgesehene Ergänzung entspricht diesem Selbstverständnis und fördert eine Kultur der Wertschätzung gegenüber allen Berufsgruppen im Dekanat. Die Beteiligung der Mitarbeitenden erfolgt dabei in beratender Form und wahrt die bestehenden kirchenrechtlichen Zuständigkeiten.
5. Klare, geregelte Beteiligung schafft Verlässlichkeit: Eine ausdrückliche Regelung im Gesetz verhindert zufällige oder uneinheitliche Beteiligungsformen und schafft Verlässlichkeit für alle Beteiligten. Sie stellt sicher, dass die Mitwirkung der Mitarbeitenden nicht von guten Willen Einzelner abhängt, sondern als fester Bestandteil des Verfahrens anerkannt ist.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

11.3 Den Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald: Änderung Pfarrstellengesetz (Drucksache Nr. 31/26 DA) **wird als Material an die Kirchenleitung und an den Rechtsausschuss überwiesen.**

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung vertritt die Auffassung, dass von einer Ergänzung des § 20 Abs. 2 bzw. 3 PfStG um eine verpflichtende Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Dekanin bzw. des Dekans bei den weiteren Angestellten des Dekanats abgesehen werden sollte.
Dem liegen die folgenden Erwägungen zugrunde:

1. Klare Zuständigkeitsordnung im Besetzungsverfahren
Das Verfahren zur Besetzung kirchlicher Leitungsämter ist durch eine klare Zuordnung von Mitwirkungs- und Entscheidungsbefugnissen geprägt. Dies gilt in besonderer Weise für die Besetzung des Dekaneamtes.
Vor der Wahl durch die Dekanatssynode obliegt der Kirchenleitung gemeinsam mit dem Dekanatssynodalvorstand die Vorauswahl der Bewerber*innen. Beide Organe haben dabei sowohl gesamtkirchliche als auch die konkrete Situation des jeweiligen Dekanats betreffende Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Sie verfügen über die hierfür erforderliche fachliche und kirchenleitende Urteilskraft und erstellen im Einvernehmen den Wahlvorschlag für die Dekanatssynode.
Die abschließende Entscheidung über die Besetzung des Amtes liegt bei der Dekanatssynode. Diese gesetzlich bestimmte Zuständigkeitsordnung gewährleistet, dass die Verantwortung für die Auswahl und die Wahl eindeutig den hierfür vorgesehenen kirchlichen Organen zugeordnet bleibt.
Eine zusätzliche gesetzlich verpflichtende Beteiligung weiterer Personenkreise bedarf daher einer besonderen sachlichen Rechtfertigung. Sie sollte nicht dazu führen, dass die bestehende Verantwortungs- und Zuständigkeitsordnung faktisch erweitert oder die Verantwortung der zuständigen Organe relativiert wird.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 11.3 (Drs 31/26 DA; Dekanatsantrag Vorderer Odenwald) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 1420

2. Besondere theologische Prägung des Dekaneamtes

Die Aufgaben des Dekaneamtes sind in besonderer Weise durch eine theologische und geistliche Leitungsverantwortung geprägt.

Nach Artikel 27 Kirchenordnung tragen die Dekan*innen „Sorge für die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Dekanat". Zugleich sind sie Dienstvorgesetzte der Pfarrer*innen und für die Einberufung und Leitung der regelmäßigen und außerordentlichen Dekanatskonferenzen verantwortlich.

Artikel 28 Kirchenordnung weist Dekan*innen darüber hinaus insbesondere die Sorge für die Einhaltung der gesamtkirchlichen Ordnung, den regelmäßigen Besuch der Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Einrichtungen und Dienste im Dekanat, die Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden, die Förderung und Beratung der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, des Nachwuchses für den kirchlichen Dienst sowie der Einrichtungen und Dienste im Dekanat zu.

Die Eignung für das Dekaneamt bemisst sich daher nicht allein nach allgemeinen Leitungs- und Verwaltungskompetenzen. Von zentraler Bedeutung sind vielmehr die theologische Urteilskraft, das Verständnis des kirchlichen Verkündigungsauftrags sowie die Fähigkeit, unterschiedliche kirchliche Handlungsfelder in ihrem theologischen und geistlichen Zusammenhang wahrzunehmen und zu leiten.

Bei der Auswahl ist deshalb auch zu prüfen, ob die theologische Ausrichtung und das Leitungsverständnis eines Bewerbenden zur konkreten Situation, Struktur und Ausrichtung des jeweiligen Dekanats passen. Dies betrifft insbesondere die Fähigkeit, unterschiedliche theologische Positionen und kirchliche Traditionen wahrzunehmen, miteinander ins Gespräch zu bringen und im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung zu einer tragfähigen gemeinsamen Ausrichtung beizutragen.

3. Sachliche Begründung der Beteiligung des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes

Vor diesem Hintergrund war die Vorstellung der Bewerber*innen bei den Pfarrer*innen des Dekanats sachlich begründet. Nach § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024 und zur Bemessung des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes in den Jahren 2025 bis 2029 umfassen Stellen im Verkündigungsdienst solche im Pfarrdienst und im gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst und im kirchenmusikalischen Dienst.

Zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst gehören auch Fachstellen. Es handelt sich dabei um Stellen, die aus dem Budget des Pfarrdienstes zur Besetzung durch andere Berufsgruppen zur Verfügung gestellt werden. Auch wenn diese in § 2 Abs. 1 nicht ausdrücklich genannt werden, kann das im Umkehrschluss aus § 4 des Gesetzes geschlossen werden. Fachstellen haben demnach ihren Ursprung im Pfarrdienst und damit im Verkündigungsdienst, sodass die Stelleninhaber*innen unabhängig vom Ursprungsberuf zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst zu zählen sind. Eine klarstellende Erweiterung der Definition des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes soll bei der Pfarrstellenbemessung für die Jahre 2030 bis 2034 aufgenommen werden.

Mit der Neudefinition des Verkündigungsdienstes waren die Mitarbeitenden dieser Dienste als Teil des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes einzubeziehen. Das ist mit der entsprechenden

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 11.3 (Drs 31/26 DA; Dekanatsantrag Vorderer Odenwald) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 1420

Änderung im Pfarrstellengesetz (§ 20 Abs. 3 S. 1 PfStG) erfolgt und gilt über die Verkündigungsteams in den Nachbarschaftsräumen hinaus für alle Stellen des Verkündigungsdienstes im Dekanat.

Alle Mitarbeitenden im hauptamtlichen Verkündigungsdienst nehmen unmittelbar am kirchlichen Verkündigungsauftrag teil. Sie stehen damit in einem besonderen fachlichen und theologischen Zusammenhang mit den zentralen Aufgaben der Dekan*innen. Zugleich arbeiten sie unmittelbar mit dem/der zukünftigen Dekan*in zusammen.

Ihre Beteiligung ermöglicht daher eine fachlich und theologisch qualifizierte Wahrnehmung dazu, ob die theologische Ausrichtung, das Leitungsverständnis und die Vorstellungen der Bewerber*innen mit der konkreten Situation und Ausrichtung des Dekanats in Einklang stehen. Die Beteiligung dieses Personenkreises knüpft damit unmittelbar an die besonderen Aufgaben des Dekaneamtes an.

Diese besondere Beteiligung ist nicht mit einer allgemeinen Beteiligung der Mitarbeitenden an Personalentscheidungen gleichzusetzen. Sie beruht vielmehr auf der spezifischen theologischen Prägung des Amtes und der besonderen Nähe des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes zu dessen Aufgaben.

Dies entspricht zugleich dem evangelischen Verständnis des Leitungsamtes:

Das Amt der Dekan*innen ist seinem Wesen nach ein geistliches Leitungsamt. Die Leitungsverantwortung richtet sich in erster Linie auf die Wahrnehmung des kirchlichen Verkündigungsauftrags sowie die geistliche Leitung des kirchlichen Bezirks bzw. des Dekanates. Organisatorische und administrative Aufgaben dienen umfassend der Erfüllung dieses kirchlichen Auftrags, prägen jedoch nicht den Charakter des Amtes.

Die Beteiligung der Pfarrer*innen sowie der Mitarbeiter*innen im hauptamtlichen Verkündigungsdienst trägt diesem Amtsverständnis Rechnung. Sie stehen mit Dekan*innen in einer besonderen theologischen und dienstlichen Verantwortung für die öffentliche Wortverkündigung und die Erfüllung des kirchlichen Auftrags.

Das reformatorische Verständnis des Priestertums aller Getauften begründet die gleiche Würde aller Glieder der Kirche, hebt jedoch die unterschiedlichen Ämter und die ihnen jeweils zugewiesene Verantwortung nicht auf. Die Mitwirkung an der Besetzung geistlicher Leitungsämter orientiert sich insbesondere an der besonderen Verantwortung für den Verkündigungsdienst.

Eine Ausweitung der Beteiligung auf weitere Mitarbeitendengruppen ist hieraus weder kirchenrechtlich noch theologisch abzuleiten.

Die Wahl der Dekan*innen ist daher nicht allein eine Personalentscheidung, sondern eine geistlich verantwortete Entscheidung über die Leitung des kirchlichen Verkündigungsauftrags. Dies rechtfertigt die besondere Beteiligung der im Verkündigungsdienst stehenden Personen.

4. Keine entsprechende Begründung für die Beteiligung sämtlicher Angestellter

Eine Ausweitung der Vorstellung der Bewerber*innen auf sämtliche Angestellte des Dekanats lässt sich demgegenüber aus den Aufgaben und der Stellung der Dekan*innen nicht in gleicher Weise herleiten.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 11.3 (Drs 31/26 DA; Dekanatsantrag Vorderer Odenwald) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 1420

Die Gesamtleitung des Dekanats liegt beim Dekanatssynodalvorstand bzw. bei der Dekanatssynode. Diese sind das kirchenrechtlich bestimmte Gegenüber der weiteren Beschäftigten des Dekanats. Dekan*innen nehmen gegenüber diesen Mitarbeitenden keine Stellung ein, die eine Beteiligung am Auswahl- oder Wahlverfahren in besonderer Weise begründen würde.
Die Tatsache, dass zukünftige Dekan*innen mit den weiteren Angestellten des Dekanats zusammenarbeiten wird, reicht für sich genommen nicht aus, um ihnen eine formalisierte Beteiligung am Besetzungsverfahren einzuräumen.
Eine Zusammenarbeit mit weiten Beschäftigten besteht auch bei anderen theologischen Leitungsämtern (Kirchenpräsident*in; stellvertretende Kirchenpräsident*in, theologische/r Dezernent*in, Zentrumsleitung), ohne dass daraus ein entsprechendes Beteiligungsrecht der zukünftigen Mitarbeitenden folgt. Bei diesen geistlichen Leitungsämtern erfolgt die Anhörung des Pfarrerausschusses.
Stellenbesetzungen erfolgen auch im kirchlichen Bereich ansonsten grundsätzlich ohne vorherige Beteiligung derjenigen Mitarbeitenden, mit denen die ausgewählte Person künftig zusammenarbeiten wird. Bereits die Einbindung des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes stellt insoweit eine besondere kirchliche Regelung dar, die durch die spezifische theologische Aufgabenstellung des Dekaneamtes gerechtfertigt ist. Eine darüber hinaus gehende Einbeziehung sämtlicher Angestellter bedarf daher einer eigenständigen sachlichen Rechtfertigung, die nicht ersichtlich ist.

5. Wahrung der Verantwortungs- und Zuständigkeitsordnung

Eine gesetzlich verpflichtende Vorstellung bei sämtlichen Angestellten könnte zudem Erwartungen an eine weitergehende Beteiligung oder Einflussnahme auf die Auswahlentscheidung begründen.
Die Vorstellung der Bewerber*innen wäre zwar nicht notwendig mit einem formalen Mitentscheidungsrecht verbunden. Gleichwohl kann bereits die gesetzliche Verankerung eines Beteiligungsformats Erwartungen hinsichtlich seiner Bedeutung für die Auswahlentscheidung hervorrufen. Dies könnte zu einer faktischen Verschiebung der bestehenden Zuständigkeiten führen.
Die Verantwortung für die Vorauswahl und die Erstellung des Wahlvorschlags liegt bei Kirchenleitung und Dekanatssynodalvorstand; die Entscheidung über die Wahl liegt bei der Dekanatssynode. Diese Verantwortungszuweisung ist Ausdruck der kirchlichen Leitungs- und Verfassungsordnung. Sie sollte durch zusätzliche gesetzliche Beteiligungsformate weder relativiert noch in ihrer Reichweite unklar werden.
Gerade bei einem Leitungsamt ist es von Bedeutung, dass die Entscheidung transparent einer bestimmten Verantwortung zugeordnet werden kann. Eine Erweiterung des Kreises der am Verfahren Beteiligten sollte daher nicht allein mit dem allgemeinen Interesse an Partizipation begründet werden, sondern muss sich aus der besonderen Funktion des jeweiligen Personenkreises für die Besetzung des Amtes ergeben.

6. Vertraulichkeit und Verfahrenseffizienz

Gegen eine verpflichtende Vorstellung bei sämtlichen Angestellten sprechen zudem praktische Gesichtspunkte.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 11.3 (Drs 31/26 DA; Dekanatsantrag Vorderer Odenwald) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 1420

Das Besetzungsverfahren für Leitungsämter ist bereits durch mehrere Verfahrensschritte geprägt und erstreckt sich über einen längeren Zeitraum e. Eine verpflichtende Vorstellung gegenüber einem deutlich erweiterten Personenkreis würde den organisatorischen Aufwand erhöhen und die Verfahrensdauer weiter verlängern.
Zugleich besteht bei der Besetzung von Leitungsämtern ein besonderes Interesse an einem geschützten und vertraulichen Verfahren. Bewerber*innen müssen darauf vertrauen können, dass ihre Bewerbung und ihre persönliche Situation bis zur gebotenen Veröffentlichung im hierfür vorgesehenen Kreis vertraulich behandelt wird.
Eine weitergehende Herstellung von Öffentlichkeit über den Kreis der gesetzlich vorgesehenen Beteiligten hinaus könnte diesem berechtigten Interesse entgegenstehen. Insbesondere würde eine verpflichtende Vorstellung vor den Mitarbeitenden dazu führen, dass diese vor der zuständigen Dekanatssynode Kenntnis von den Bewerberinnen und Bewerbern erlangen. Damit würde die besondere Stellung der Dekanatssynode als Wahlorgan zumindest faktisch relativiert.

7. Möglichkeit einer informellen Beteiligung

Die Ablehnung einer gesetzlichen Verpflichtung zur Vorstellung bei sämtlichen Angestellten bedeutet nicht, dass die Perspektiven der Mitarbeitenden bei der Vorbereitung einer Besetzung unberücksichtigt bleiben sollen.
Unabhängig von der gesetzlichen Ausgestaltung bleibt es bei den zuständigen Wahlorganen unbenommen, im Einzelfall Mitarbeiter*innen zu Ihrer Haltung zu befragen. Der Dekanatssynodalvorstand kann beispielsweise bereits im Vorfeld des Bewerbungsverfahrens im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Ausschreibung die Erwartungen und Anliegen der Mitarbeitenden erfragen und deren Fachlichkeit und Erfahrungen in seine Überlegungen einbeziehen. Eine solche Beteiligung ermöglicht es, die Perspektiven der Mitarbeitenden angemessen zu berücksichtigen. Dies trägt dem Gedanken einer vertrauensvollen Zusammenarbeit in der Kirche Rechnung, ohne die besondere geistliche Verantwortung und die kirchenrechtlich geregelten Zuständigkeiten für die Wahl des geistlichen Leitungsamtes zu verändern.
Sie wahrt zugleich die Verantwortung der zuständigen kirchlichen Organe für die Auswahl und die Wahl.

8. Ergebnis

Aus Sicht der Kirchenleitung besteht daher kein hinreichender sachlicher Grund, den Kreis der gesetzlich am Besetzungsverfahren beteiligten Personen um sämtliche Angestellte des Dekanats zu erweitern.
Die besondere Beteiligung des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes ist aufgrund der theologischen Prägung des Dekaneamtes und der unmittelbaren fachlichen Zusammenarbeit mit der Dekanin bzw. dem Dekan sachlich gerechtfertigt. Eine darüber hinaus gehende verpflichtende Vorstellung bei allen Angestellten würde hingegen den Kreis der Beteiligten erweitern, ohne dass sich aus deren Stellung eine vergleichbare besondere Funktion für die Besetzung des Dekaneamtes ableiten lässt.
Zudem bestünden die Gefahr einer faktischen Erweiterung der Beteiligung an der Auswahlentscheidung, einer Relativierung der Zuständigkeit der Dekanatssynode sowie zusätzliche organisatorische und vertraulichkeitsbezogene Belastungen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 11.3 (Drs 31/26 DA; Dekanatsantrag Vorderer Odenwald) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 1420

Die bestehende Regelung stellt daher einen angemessenen Ausgleich zwischen der notwendigen fachlichen und theologischen Beteiligung, der Wahrung der Zuständigkeiten der kirchlichen Organe und den Erfordernissen eines effizienten und vertraulichen Besetzungsverfahrens dar.
Von einer Ergänzung des § 20 Abs. 2 bzw. 3 PfStG um eine verpflichtende Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber bei sämtlichen Angestellten des Dekanats soll daher abgesehen werden.

Federführung:
Oberkirchenrätin Heike Mause;

Kirchenrätin Maren Cirkel

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 11.4 (Drs 32/26 DA; Dekanatsantrag Vorderer Odenwald) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001-07.24 / 2350

Antrag aus Drucksache 32-26 DA des Dekanats Vorderer Odenwald:

[Die Synode möge beschließen], auch über den 31.12.2026 hinaus zusätzliche Mittel für Verwaltungsstellen im Rahmen der Bildung von gemeinsamen Gemeindebüros (RegG § 2b (4)) mind. für ein Jahr zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Die Bildung eines gemeinsamen Gemeindebüros ist nicht nur für die meist ehrenamtlichen Leitungsgremien zeitaufwendig, sondern auch für die in den Büros Mitarbeitenden.

- Schon bevor ein gemeinsames Gemeindebüro errichtet wird, sind von den Verwaltungskräften umfangreiche und zeitaufwendige Vorarbeiten zu leisten. Die zusätzlichen Koordinierungsaufgaben sind leider auch nicht so schnell abgeschlossen, so dass wir eine Verlängerung der zusätzlichen Mittel beantragen.
- Die anstehende Kirchenvorstandswahl 2027 - meist in Gemeinden in einer neuen Rechtsform - bedarf es schon jetzt zusätzlichen Zeitaufwand.
- Auch Gemeinden, die erst zum 1.1.2027 ein gemeinsames Büro bilden, haben den erweiterten Zeitaufwand im Büro und würden nach heutigem Rechtsstand keine zusätzlichen Mittel mehr erhalten.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

11.4 Zum Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald: Zusätzliche Verwaltungsstellen

(Drucksache Nr. 32/26 DA) **wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.**

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung hat am 3. Juni 2026 die bestehende Beschlusslage zur Verwaltungsunterstützung bestätigt. Danach läuft die bisherige Förderung zum 31. Dezember 2026 aus. Für Förderungen, die bereits vor November 2024 ohne ausdrückliche Befristung bewilligt worden waren, gelten die beschlossenen Übergangsregelungen.

Die Kirchenleitung nimmt die mit der Zusammenlegung der Büros in den Nachbarschaftsräumen verbundenen Anforderungen und Belastungen wahr. Zugleich ist die Bildung gemeinsamer Gemeindebüros nach dem Regionalgesetz bis zum 31. Dezember 2026 umzusetzen. Vor diesem Hintergrund wurde die bisherige Linie bekräftigt, keine Bewilligungen über diesen Zeitpunkt hinaus zu erteilen. Die Verwaltungsunterstützung war als zeitlich begrenzte Anreizstruktur für die Bildung gemeinsamer Gemeindebüros ausgestaltet; mit Ablauf der gesetzlichen Umsetzungsfrist entfällt die Grundlage für diese Förderung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2026
hier: Beschluss Nr. 11.4 (Drs 32/26 DA; Dekanatsantrag Vorderer Odenwald) der 10. Tagung der Kirchensynode	Az.: 4001-07.24 / 2350

Eine Weiterführung der Förderung im Jahr 2027 hätte zu einem zusätzlichen Finanzbedarf von rund 4,5 Mio. Euro geführt. Diese Mittel stehen nicht frei zur Verfügung, sondern sind bereits für die Finanzierung der künftigen Verwaltungsleitungsstruktur eingeplant. Eine Verlängerung der Förderung hätte daher eine zusätzliche Gegenfinanzierung erforderlich gemacht.

Federführung:

Pfarrer Thomas Eberl

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse: